



Weisungen & Empfehlung  
für Spiele unter COVID-19



**Weisungen und Empfehlungen**  
**für Eishockeyspiele mit Zuschauern unter COVID-19-Auflagen**  
**«Rahmenschutzkonzept Infrastruktur»**

**Version 4.4**



## Weisungen & Empfehlung für Spiele unter COVID-19



### Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEIN</b> .....	<b>5</b>
1. ZWECK.....	5
2. RECHTSGRUNDLAGEN.....	5
3. GELTUNGSBEREICH.....	5
4. GRUNDSATZ.....	6
5. SWISS COVID APP.....	6
6. MASKENPFLICHT.....	6
7. SITZPLATZPFLICHT.....	6
8. UMNUTZUNG DER GASTSEKTOREN.....	6
9. PERSONENLENKUNG / PERSONENFLUSS.....	6
10. SCHUTZKONZEPTE.....	7
10.1. ALLGEMEIN.....	7
10.2. SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB/SPORT.....	7
10.3. SCHUTZKONZEPT INFRASTRUKTUR & ZUSCHAUER.....	7
10.4. SCHUTZKONZEPT SICHERHEITSDIENST.....	7
10.5. SCHUTZKONZEPT GASTRONOMIE.....	7
11. KAPAZITÄT STADION.....	7
11.1. GESAMTKAPAZITÄT.....	7
11.2. SEKTOREN BEI VERANSTALTUNGEN BIS 1'000 PERSONEN.....	8
12. TRENNUNG SPIELBETRIEB UND ZUSCHAUERBEREICHE.....	8
13. HAFTUNGSAUSSCHLUSS.....	8
<b>II. OPERATIVE VORSCHRIFTEN</b> .....	<b>8</b>
14. INFORMATIONSPLOKATE BAG.....	8
15. ANREISEWEGE / RÜCKREISE.....	8
16. STADIONEINGÄNGE / -AUSGÄNGE.....	9
17. MESSUNG DER KÖRPERTEMPERATUR.....	9
18. GASTROBEREICHE IM STADION.....	9
19. WC ANLAGEN IM STADION.....	9
20. PRÄVENTIONSKAMPAGNE.....	9
21. RISIKOBEURTEILUNG.....	10
<b>III. SICHERHEIT</b> .....	<b>10</b>
22. EINSATZPLANUNG SICHERHEITSDIENST.....	10
23. AUSBILDUNG SICHERHEITSDIENST.....	10
24. POSITIVER COVID-19 TEST.....	10
25. SICHERHEITSDISPOSITIV.....	11



## Weisungen & Empfehlung für Spiele unter COVID-19



26. HYGIENE .....	11
27. GARDEROBE UND AUFENTHALTSRAUM SICHERHEITSDIENST .....	11
28. BRIEFING / DEBRIEFING .....	11
29. PFLICHTEN DES EINSATZLEITERS / SICHERHEITSCHEFS / CLUBVERANTWORTLICHEN .....	11
30. ANREISE / RÜCKREISE ZUSCHAUER .....	11
31. STADIONVORPLATZ .....	12
32. EINTRITTS- UND SICHERHEITSKONTROLLE.....	12
33. REGISTRIERUNGSPFLICHT, IDENTITÄTSNACHWEIS UND NACHVERFOLGUNG.....	12
34. IDENTITÄTSKONTROLLE BEI TRAGEN DER SCHUTZMASKE .....	13
35. DESINFEKTION DREHKREUZE .....	13
36. NOTAUSGÄNGE DES STADIONS ALS EIN- UND AUSGÄNGE .....	13
37. EINSATZZENTRALE SICHERHEITSDIENST .....	13
38. MITFÜHREN VON DESINFEKTIONSMITTELFASCHEN BIS ZU 100ML.....	13
39. FESTSTELLEN VON KRANKEN PERSONEN BEI DER EINTRITTS- UND SICHERHEITSKONTROLLE .....	13
40. MELDEPFLICHT BEI COVID-19 ERKRANKUNG .....	13
41. VORGEHEN BEI KONTAKT MIT AUSSCHIEDUNGEN .....	14
42. VORGEHEN BEI AUFFINDEN MENSCHLICHER AUSSCHIEDUNGEN ODER SEKRETEN IM STADION .....	14
43. EMPFEHLUNG ZUM VORGEHEN BEI PERSONEN, WELCHE SICH NICHT AN DIE BAG RICHTLINIEN HALTEN ..	14
44. <del>EMPFEHLUNG ZUM VORGEHEN BEI VERSTOSS GEGEN DIE MASKENPFLICHT.....</del>	14
45. ENTSENDUNG SZENEKENNER AN AUSWÄRTSSPIEL .....	14
46. EMPFEHLUNG CHOREOGRAFIE.....	14
47. EMPFEHLUNG EINSATZ SICHERHEITSPERSONAL UNMITTELBAR VOR ODER NEBEN SEKTOR .....	15
48. EMPFEHLUNG FÜR SICHERHEITSPERSONAL VOR DEN GARDEROBEN.....	15
49. EMPFEHLUNG PERSONAL VIDEOÜBERWACHUNG .....	15
50. RAPPORTSYSTEM.....	15
50.1.    ABSPRACHERAPPORT .....	15
50.2.    EINSATZRAPPORT .....	15
51. VERWENDUNG DER COVID-19 PERSONENLISTE.....	15
IV. MEDIEN .....	15
52. MEDIEN ALLGEMEIN .....	15
52.1.    AKKREDITIERUNG .....	15
52.2.    KOMMENTATORENPLÄTZE .....	16
53. FOTOGRAFEN .....	16
54. TV PRODUKTION.....	16
V. STRAFBESTIMMUNGEN.....	16
55. SANKTIONEN CLUB & FUNKTIONÄRE .....	16



Weisungen & Empfehlung  
für Spiele unter COVID-19



<b>56. FEHLBARES VERHALTEN ZUSCHAUER .....</b>	<b>16</b>
56.1. VERMUMMUNG.....	16
56.2. SPUCKEN .....	17
56.3. ANHUSTEN .....	17
56.4. STADIONBESUCH BEI BEKANNTER COVID-19 ERKRANKUNG .....	17
56.5. NICHT TRAGEN DES MUND-NASEN-SCHUTZES (SCHUTZMASKE) .....	17
56.6. HINDERUNG ODER ENTFERNUNG DES MUND-NASEN-SCHUTZES (SCHUTZMASKE).....	17
<b>57. NACHFÜHREN DER BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>17</b>
<b>58. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>17</b>
<b>VI. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS:.....</b>	<b>18</b>
<b>VII. ANHANG.....</b>	<b>19</b>
<b>ANHANG I SCHEMA EINTRITTS- UND SICHERHEITSKONTROLLE .....</b>	<b>19</b>



## Weisungen & Empfehlung für Spiele unter COVID-19



### I. ALLGEMEIN

#### 1. Zweck

Die vorliegenden Weisungen und Empfehlungen dienen den Club- und Sicherheitsverantwortlichen zur Planung und Durchführung von Eishockeyspielen (Freundschafts-, Trainings-, Cup- und Meisterschaftsspielen) mit Zuschauer unter COVID-19-Auflagen.

Die vorliegenden Weisungen und Empfehlungen bezwecken, das Infektionsrisiko COVID-19 bei einem Eishockeyspiel zu minimieren, indem die folgenden Massnahmen umgesetzt werden:

- Vermeidung enger Personenkontakte,
- Maskenpflicht im Eishockeystadion,
- Sicherstellung Kontaktverfolgung,
- laufende Risikobeurteilung.

#### 2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegenden Weisungen und Empfehlungen werden gestützt auf

- die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3), vom 19. Juni 2020 (Änderung vom 2. September 2020),
- Coronavirus, Regelungen und Empfehlungen des BAG vom 17. Juli 2020<sup>1</sup>,
- Reglement für den Spielbetrieb, Teilbereich Leistungssport,
- Reglement Ordnung und Sicherheit.

**Weisungen** sind gestützt auf die obigen Rechtsgrundlagen verbindlich zu befolgen.

**Empfehlungen** sind wichtige Hygiene und Verhaltensregeln, die zu befolgen sind, solange nicht hinreichende Gründe vorliegen davon abzuweichen.

#### 3. Geltungsbereich

Die vorliegenden Weisungen gelten für:

- alle Spiele der NL & SL sowie der U20 ELIT & U17 ELIT,
- bei Spielen des CUP an denen mindestens ein Club der NL oder SL teilnimmt,
- Trainings-, Turnier- und Freundschaftsspielen, an denen mindestens ein Club der NL oder SL teilnimmt,
- Spiele die unter dem Patronat der Organisation der Internationalen Ice Hockey Federation (IIHF) oder der Champions Hockey League (CHL) stehen und an denen mindestens ein Club der NL oder SL teilnimmt (Internationale Reglemente bleiben vorbehalten).

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

#### 4. Grundsatz

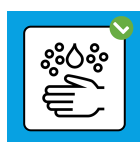
Die vom [BAG erlassenen Regeln und Verhaltensempfehlungen](#) sind zwingend einzuhalten.



1.5m Abstand



Maske tragen



Hygiene  
beachten



Kontaktdaten  
angeben



bei Symptomen  
Arzt aufsuchen



bei positivem Test  
Isolation,  
bei Kontakt Quarantäne

#### 5. Swiss COVID App

Es wird allen Personen, welche ein Eishockeyspiel besuchen oder bei einem Eishockeyspiel im Einsatz stehen oder arbeiten, empfohlen, die Swiss COVID App zu nutzen.

#### 6. Maskenpflicht



In allen Eishockeystadien gilt eine **generelle Maskenpflicht**. Ausnahme von der Maskenpflicht bilden einzig die speziell bezeichneten Gastro- und Restaurationsbereiche im Stadion sowie TV und Radio - Kommentatorenplätze, wenn die einzelnen Kommentatorenplätze mit Schutz- und Trennscheiben seitlich und nach vorne voneinander physisch getrennt sind oder die erforderlichen Abstände in alle Richtungen eingehalten werden können.

Dispensationen von der Maskenpflicht werden nicht anerkannt. Gesichtsschilder können nicht als Maskenersatz getragen werden.

Es wird allen Besuchern von Eishockeyspielen empfohlen bei der An- und Rückreise zum jeweiligen Stadion eine Schutzmaske zu tragen (vgl. auch Ziff. 15).

#### 7. Sitzplatzpflicht

In allen Eishockeystadien gilt eine generelle Sitzplatzpflicht. Die Sitzplätze müssen den einzelnen Zuschauerinnen und Zuschauern zugeordnet sein.

#### 8. Umnutzung der Gastsektoren

Alle Clubs haben den Gastsektor für Gästegruppen bis auf weiteres zu schliessen. Der Gastsektor kann dem Heimpublikum zur Verfügung gestellt werden. Diese Massnahme betrifft auch die Clubs der Regio League, welche an einem CUP Spiel teilnehmen.

Es dürfen keine Platzkontingente an Anhängerinnen und Anhänger der Gästemannschaft verkauft oder abgegeben werden.

#### 9. Personenlenkung / Personenfluss

Die Clubs sind verpflichtet auf dem Stadionperimeter und im Stadion eine Personenlenkung zur Vermeidung von dichten Personenansammlungen durchzuführen.



## Weisungen & Empfehlung für Spiele unter COVID-19



Der Personenfluss namentlich in den Zugangs-, Pausen- und Sanitärbereichen muss in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so gestaltet werden, dass der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten wird; im Zugangsbereich vor dem Stadion muss die Gestaltung des Personenflusses in Absprache mit den örtlichen Sicherheitskräften und Verkehrsbetrieben erfolgen.

### 10. Schutzkonzepte

#### 10.1. Allgemein

Für alle Branchen gelten dieselben Vorgaben für Schutzkonzepte. Diese Vorgaben sind durch die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie (Art. 4 und Anhang) geregelt. Die Betreiber resp. Veranstalter sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Informationen zu den Schutzkonzepten finden sich auch auf der [Webseite des SECO](#).

#### 10.2. Schutzkonzept Spielbetrieb/Sport

Die Clubs und die Sicherheitsdienste berücksichtigen das Rahmenschutzkonzept Spielbetrieb der NL & SL sowie der U20 ELIT & U17 ELIT vom 17. Juli 2020.

#### 10.3. Schutzkonzept Infrastruktur & Zuschauer

Für den Bereich Zuschauer/Fans, Ticketing, Security, Gastronomie ist jeder Club verpflichtet, in Zusammenarbeit mit seinem Stadionbetreiber und unter Berücksichtigung der jeweiligen kantonalen Auflagen, ein eigenes Schutzkonzept «Infrastruktur» zu erstellen. (vgl. Rahmenschutzkonzept Spielbetrieb vom 17.07.2020.

#### 10.4. Schutzkonzept Sicherheitsdienst

Die vorliegenden Weisungen und Empfehlungen entbinden die (externen) Sicherheitsdienste nicht von der Pflicht, über ein aktuell gültiges Schutzkonzept zu verfügen.

#### 10.5. Schutzkonzept Gastronomie

Die Clubs als Veranstalter sind verpflichtet über ein Gastroschutzkonzept zu verfügen, wenn im und/oder vor dem Stadion Gastro- und Restaurationsbereiche betrieben werden.

### 11. Kapazität Stadion

#### 11.1. Gesamtkapazität

Die Clubs als Veranstalter und die Stadionbetreiber haben sicherzustellen, dass die behördlich bewilligte Gesamtkapazität eingehalten wird.

**Für Veranstaltungen bis 1'000 Personen:** Sofern eine klare Trennung der Personengruppen (Sportler auf der einen und Publikum auf der anderen Seite) möglich ist, so gilt die Obergrenze der erlaubten Kapazität pro Personengruppe.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Beispiel: 1'000 Zuschauer und 100 Sportler und Funktionäre sind erlaubt, wenn die beiden Personengruppen vollständig (während des ganzen Eishockeyspiels) getrennt sind. Vgl. auch Erläuterungen zur Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26), Version vom 29. Juni 2020 3. Juli 2020 (inkl. Erläuterungen zu Art. 3a, der am 6. Juli in Kraft tritt).



## Weisungen & Empfehlung für Spiele unter COVID-19



Sind die verschiedenen Personengruppen nicht zu trennen (z.B. Teilnehmende an Sportanlässen, die gleichzeitig auch Zuschauerinnen und Zuschauer sind), gilt die maximal erlaubte Anzahl.

**Für Veranstaltungen >1'000 Personen:** Die zuständige Bewilligungsbehörde legt in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, des im Einzelfall vorliegenden Schutzkonzepts und der epidemiologischen Lage fest, in welchem Umfang die verfügbaren Sitzplätze höchstens besetzt werden dürfen. Dieser Wert darf zwei Drittel aller Sitzplätze nicht überschreiten.

### 11.2. Sektoren bei Veranstaltungen bis 1'000 Personen

Die Clubs als Veranstalter und die Stadionbetreiber haben sicherzustellen, dass die maximale Sektorengrösse gemäss der gültigen COVID-19 Verordnung sowie der behördlichen Anordnung eingehalten wird.

### 12. Trennung Spielbetrieb und Zuschauerbereiche

Die Clubs stellen sicher, dass der Zuschauerbereich vollständig vom Spielbetriebsbereich getrennt ist. Führungen, Besuche der Spieler u.ä. sind nicht gestattet. Interviews für Medien sind auf dem Eis sowie in speziell bezeichneten und gemäss COVID-19 ausgestatteten Bereichen im Stadion gestattet.

### 13. Haftungsausschluss

Die Zuschauer besuchen die Eishockeyspiele auf eigenes Risiko. Die Swiss Ice Hockey Federation SIHF sowie die ihr angeschlossenen Clubs lehnen jegliche Haftung bei einer möglichen Infizierung oder Erkrankung mit COVID-19 im Zusammenhang mit einem Eishockeyspiel ab.

## II. OPERATIVE VORSCHRIFTEN

### 14. Informationsplakate BAG

Die Informationsplakate des BAG zum Coronavirus sind **bei jedem Eingang ins Stadion** sowie **im Stadion** deutlich sichtbar anzubringen. Die gültigen Informationsplakate können mehrsprachig unter folgendem Link bezogen werden: <https://bag-coronavirus.ch/downloads/>

Beim Übergang vom Gastro- in den Stadionbereich sind Informationsplakate zum Coronavirus anzubringen.

### 15. Anreisewege / Rückreise

Für die An- und Rückreise zum Eishockeyspiel gelten die aktuellen Regelungen und Verhaltensempfehlungen des BAG sowie die jeweiligen Schutzkonzepte des öffentlichen Verkehrs.

Es wird allen Besuchern von Eishockeyspielen empfohlen bei der An- und Rückreise zum jeweiligen Stadion eine Schutzmaske zu tragen (vgl. auch Ziff. 6).





## Weisungen & Empfehlung für Spiele unter COVID-19



### 16. Stadioneingänge / -ausgänge

Die Ein- und Ausgänge sind so zu organisieren, dass keine gegenläufigen Personenströme entstehen. Die Clubs und Stadionbetreiber beachten dabei, dass die Flucht- und Notfallwege frei bleiben.

Bei den Stadioneingängen sind Bodenmarkierungen gemäss Vorgaben COVID-19 Verordnung und/oder der Kantone zur Einhaltung der Abstandsregeln (1.5m) anzubringen (siehe Anhang).

Beim allen Stadioneingängen sind Spender mit Händedesinfektionsmittel aufzustellen.

### 17. Messung der Körpertemperatur

Es wird den Clubs empfohlen, die Körpertemperatur von Zuschauern vor dem Eingang ins Stadion zu messen. Personen mit einer Körpertemperatur über 37.5 Grad ist der Eintritt ins Stadion zu verweigern.

### 18. Gastrobereiche im Stadion

Für die Gastrobereiche im Stadion (Restaurant, Buvetten) gelten die entsprechenden Gastroschutzkonzepte.

Die Clubs bzw. die Stadionbetreiber stellen sicher, dass die Abstandsregeln vor und neben den Buvetten eingehalten werden können. Die Buvettenbereiche sind mit Bodenmarkierungen zu bezeichnen.

Getränke und Verpflegung sind auf den Sitzplätzen einzunehmen. Ausnahme bilden einzig die Restaurationsbereiche im Stadion mit reservierten Plätzen.

Restaurations- und Gastrobereiche auf Höhe des Eisfeldes (entlang und/oder neben den Banden) sind verboten.

### 19. WC Anlagen im Stadion

Für alle WC Anlagen ist ein regelmässiger Reinigungsplan aufzustellen. Die WC Anlagen sind nach jeder Drittelpause zu reinigen und in Hygiene und Reinigungskontrolldokumente festzuhalten.

In den WC Anlagen sind die Informationsplakate des BAG anzuschlagen sowie Händedesinfektionsmittelspender aufzustellen.

### 20. Präventionskampagne

Die Clubs der NL und SL haben vor Beginn des Eishockeyspiels, in den Drittelpausen mindestens einmal pro Pause sowie nach Spielende ein Präventionsclip gegen das Coronavirus auf dem Videowürfel und soweit vorhanden auf den internen TV Systemen dem Publikum zu zeigen.

Die Eishockeyclubs, welche in Stadien spielen, welche nicht über einen Videowürfel und/oder ein internes TV System verfügen, haben vor Spielbeginn, in den Drittelpausen sowie nach Spielende mittels Speakerdurchsagen auf die BAG Präventionsmassnahmen hinzuweisen.



## Weisungen & Empfehlung für Spiele unter COVID-19



### 21. Risikobeurteilung

Die Clubs sind verpflichtet eine laufende Risikobeurteilung vorzunehmen und die vorliegenden Massnahmen fortlaufend zu überprüfen und zu ergänzen.

## III. SICHERHEIT

### 22. Einsatzplanung Sicherheitsdienst

Der Sicherheitsverantwortliche berücksichtigt in der Einsatzplanung, dass

- nur gesunde Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingesetzt werden,
- alle für den Einsatz geplanten Mitarbeiter die Empfehlungen des BAG kennen und umsetzen können,
- Risikopersonen nicht im direktem Personenkontakt stehen,
- alle eingesetzten Mitarbeitende im Bereich Sicherheit sowie die dem Sicherheitsdienst unterstellte Mitarbeitende jederzeit nachvollzogen werden können (schriftliche Personal- und Einsatzplanung),
- die Einsatzgruppen personell unverändert bleiben (soweit möglich kein Personenwechsel innerhalb von Gruppen),
- die Polizeibehörden frühzeitig über die geplanten Massnahmen informiert sind

### 23. Ausbildung Sicherheitsdienst

Die Club- und Sicherheitsverantwortlichen sind verpflichtet, vor Beginn der Meisterschaft die Mitarbeitenden über die folgenden Themen zu informieren und allenfalls auszubilden:

- BAG Empfehlungen i.S. COVID-19,
- Schutzkonzept Sicherheitsdienst i.S. COVID-19,
- Vorgehen bei positivem COVID-19 Test,
- Zutrittsregelung Stadion,
- Eintritts- und Sicherheitskontrolle,
- Verhalten im Stadion,
- Information der Zuschauer,
- Geändertes Sicherheitsdispositiv,
- Fluchtwegsituationen.

### 24. Positiver COVID-19 Test

Der Sicherheitsdienst erstellt eine Planung für den Fall, dass ein Mitarbeiter an COVID-19 erkrankt und der gesamte oder Teile des Sicherheitsdienstes in Quarantäne gesetzt werden muss. Der Sicherheitsdienst berücksichtigt in der Planung, dass

- bei einer Quarantäneanordnung gegen den Sicherheitsdienst der Spielbetrieb weiterhin sichergestellt und verzugslos umgesetzt werden kann,
- die in der Planung vorgesehenen Personen den anderen Sicherheitsdiensten sowie der KOS bekannt gegeben werden,
- die Rapportierung nach dem Spiel auf gewohntem Wege gewährleistet bleibt.



## Weisungen & Empfehlung für Spiele unter COVID-19



### 25. Sicherheitsdispositiv

Das von den Clubverantwortlichen genehmigte Sicherheitsdispositiv ist bis spätestens vor Beginn der Meisterschaft schriftlich bei der KOS als pdf-Dokument einzureichen. COVID-19-Auflagen und damit verbundene Ergänzungen sind im Sicherheitsdispositiv als Anhang zu führen.

Der Club- und der Sicherheitsverantwortliche stellen sicher, dass die Behörden über ein aktuell gültiges Sicherheitsdispositiv verfügen.

### 26. Hygiene

Die Sicherheitsdienste stellen sicher, dass alle eingesetzten Mitarbeiter die gängigen Verhaltensempfehlungen des BAG kennen:

- Händehygiene (Händewaschen und Händedesinfektion)
- Tragen von Mundschutz und Schutzhandschuhen bei Aufgaben mit Unterschreitung des vorgeschriebenen Mindestabstandes

### 27. Garderobe und Aufenthaltsraum Sicherheitsdienst

Die Club- und Sicherheitsverantwortlichen stellen sicher, dass die Garderobe und der Aufenthaltsraum des Sicherheitsdienstes nach jedem Einsatz gründlich gereinigt werden. Es wird empfohlen, die Reinigung der WC-Anlagen innerhalb eines COVID-19-Stadion-Reinigungsplanes zu berücksichtigen. Auf die Benützung von Duschen soll verzichtet werden.

### 28. Briefing / Debriefing

Die Sicherheitsdienste stellen sicher, dass beim Briefing und Debriefing der Mindestabstand gemäss Vorgaben BAG eingehalten werden kann. Es wird empfohlen, nur so viele Personen wie absolut notwendig am Briefing, resp. Debriefing teilnehmen zu lassen. Sollte der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden können, so sind von allen im Raum anwesenden Personen Schutzmasken zu tragen.

### 29. Pflichten des Einsatzleiters / Sicherheitschefs / Clubverantwortlichen

Der jeweilige Einsatzleiter oder der Sicherheitschef wie auch die Clubverantwortlichen kontrollieren permanent vor, während und nach dem Spiel, die vorgeschriebenen Hygiene- und Schutzmassnahmen im Bereich Sicherheit eingehalten werden.

### 30. Anreise / Rückreise Zuschauer

Für die Anreise bzw. Rückreise der Zuschauer ist das jeweilige Schutzkonzept des ÖV oder des Reisebusunternehmens massgebend. Für den Individualverkehr gelten die Regeln und Verhaltensrichtlinien des BAG.



## Weisungen & Empfehlung für Spiele unter COVID-19



### 31. Stadionvorplatz

Die Club- und Sicherheitsverantwortlichen sprechen sich vor einem Eishockeyspiel mit der zuständigen Polizeibehörde ab, um auf dem Stadionvorplatz dichte Personenansammlungen zu vermeiden.

### 32. Eintritts- und Sicherheitskontrolle

Die Eintritts- und Sicherheitskontrolle hat grundsätzlich gemäss bestehender, gültiger Stadionordnung, gemäss dem Reglement Ordnung und Sicherheit sowie dem gültigen Sicherheitskonzept zu erfolgen. Die Sicherheitsdienste organisieren die Eintritts- und Sicherheitskontrolle derart, dass

- bei den Stadioneingängen keine dichtgedrängte Personenansammlung entsteht (zB Bodenmarkierungen),
- genügend Händedesinfektionsmittel, Einmalhandschuhe sowie Schutzmasken vor Ort zur Verfügung steht,
- die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes eine Schutzmaske tragen, wenn der Mindestabstand unterschritten wird,
- die Sicherheitskontrolle (Durchsuchung) nur mit aufgesetzter Schutzmaske und Handschuhen durchgeführt wird.

### 33. Registrierungspflicht, Identitätsnachweis und Nachverfolgung

Die Clubs sind verpflichtet, die Nachvollziehbarkeit der im Stadion anwesenden Personen sicherzustellen und bei Bedarf den zuständigen Behörden eine Anwesenheitsliste zur Verfügung zu stellen.

Es sind die folgenden Daten zu erheben:

Datum, Ort, Name, Vorname, Wohnort, Mobilnummer oder Tel Nummer (verifiziert), Sitzplatz, Sektor.

Die Sicherheitsdienste haben sicherzustellen, dass nur Personen, welche registriert sind, das Stadion betreten.

Die Sicherheitsdienste können die Identität einer Person überprüfen. Es ist verhältnismässig vorzugehen. Als offizielle Ausweisdokumente sind anerkannt:

- Identitätskarte,
- Pass,
- Schweizer Führerausweis.

Bei Personen, welche kein Ausweisdokument mit sich führen und Einlass ins Stadion begehren wird empfohlen, die Polizei beizuziehen.

Können minderjährige Personen in Begleitung eines Erwachsenen kein Ausweisdokument vorlegen, so ist auf die mündlichen Angaben der ausweispflichtigen, erwachsenen Person abzustellen.



## Weisungen & Empfehlung für Spiele unter COVID-19



### 34. Identitätskontrolle bei Tragen der Schutzmaske

Kann aufgrund der Schutzmaske die Identität einer Person nicht zweifelsfrei erhoben werden, kann der Sicherheitsdienst verlangen, dass die Schutzmaske zur Identitätskontrolle kurzfristig entfernt wird. Der Sicherheitsdienst beachtet dabei, dass bei einer solchen Massnahme der Sicherheitsabstand eingehalten wird.

### 35. Desinfektion Drehkreuze

Die Drehkreuze bei der Eintrittskontrolle sind regelmässig und in kurzen Zeitabständen in Abhängigkeit der Personenströme während der Einlassphase zu desinfizieren (i.d.R. alle 10 min)

### 36. Notausgänge des Stadions als Ein- und Ausgänge

Werden Notausgänge als Ein- und Ausgänge benutzt, so ist dies vorgängig mit den zuständigen kantonalen Behörden (Feuerpolizei, Gebäudeversicherung) abzusprechen und im Sicherheitsdispositiv (Anhang) nachzuführen.

### 37. Einsatzzentrale Sicherheitsdienst

Die Club- und Sicherheitsverantwortlichen stellen sicher, dass nur das minimal notwendige (Sicherheits-)personal im Führungsraum anwesend ist. Werden die Mindestabstände in der Einsatzzentrale unterschritten so sind Schutzmasken zu tragen.

Auf Gäste und Führungen in der Einsatzzentrale ist zu verzichten. Die Mitglieder der KOS gelten nicht als Gäste.

### 38. Mitführen von Desinfektionsmittelflaschen bis zu 100ml

Das Mitführen von gängigem Desinfektionsmittel in kleinen Plastikflaschen bis zu 100ml ist erlaubt. Das mitgeführte Desinfektionsmittel in Plastikflaschen bis zu 100ml darf bei der Eintritts- und Sicherheitskontrolle nicht konfisziert werden.

Werden Desinfektionsmittel in Glasflaschen mitgeführt, dürfen dieses nicht ins Stadion mitgenommen werden.

### 39. Feststellen von kranken Personen bei der Eintritts- und Sicherheitskontrolle

Wird bei der Eintritts- und Sicherheitskontrolle festgestellt, dass Personen spezifische Krankheitssymptome zeigen wie zB dauerndes Husten, Fieber und ähnliches, so ist den Personen der Zugang zum Stadion zu verweigern. Vgl auch Ziff. 15.

### 40. Meldepflicht bei COVID-19 Erkrankung

Die Sicherheitsverantwortlichen sind verpflichtet, bestätigte COVID-19 Erkrankungen von Sicherheitspersonal sowie angeordnete Isolierung und Quarantänemassnahmen gegen Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes dem Heimclub sowie der KOS zu melden. Bei der Weitergabe von Personendaten an Dritte ist das Datenschutzgesetz zu beachten.



## Weisungen & Empfehlung für Spiele unter COVID-19



### 41. Vorgehen bei Kontakt mit Ausscheidungen

Kommt ein Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes mit menschlichen Ausscheidungen oder Sekreten in Kontakt, so sind umgehend die betroffenen Körperstellen zu waschen und soweit möglich zu desinfizieren. Die betroffene Bekleidung ist auszuwechseln und reinigen zu lassen.

### 42. Vorgehen bei Auffinden menschlicher Ausscheidungen oder Sekreten im Stadion

Werden im Stadion menschliche Ausscheidungen oder Sekrete vorgefunden, so ist umgehend die Reinigung und Desinfektion zu veranlassen. Der Sicherheitsdienst stellt sicher, dass bis nach Abschluss der Reinigung keine Drittpersonen gefährdet werden.

### 43. Empfehlung zum Vorgehen bei Personen, welche sich nicht an die BAG Richtlinien halten

Stellen die Club- und/oder Sicherheitsverantwortliche fest, dass eine Person oder eine Personengruppe gegen die BAG oder die kantonalen Richtlinien & Empfehlungen verstösst, so wird empfohlen, diese Person anzusprechen und auf die bestehenden Richtlinien hinzuweisen.

Wird in der Folge festgestellt, dass die bereits angesprochene Person oder Personengruppe weiterhin gegen die BAG Richtlinien verstösst, ist sie zu verwarnen und aus dem Stadion zu weisen.

Weigert sich die bereits angesprochene Person oder Personengruppe das Stadion zu verlassen, ist die Polizei beizuziehen und die Personalien sind festzuhalten. Der Sicherheitsdienst kann ein gesamtschweizerisches Stadionverbot in der Dauer von zwei Jahren aussprechen wegen Nichtbefolgen Anweisung Sicherheitsdienst.

Es wird empfohlen, vor, während und nach jedem Spiel die Zuschauer via Videobotschaft und/oder Speaker-Durchsage auf die bestehenden COVID-19-Auflagen aufmerksam zu machen.

### ~~44. Empfehlung zum Vorgehen bei Verstoss gegen die Maskenpflicht<sup>3</sup>~~

~~Verstösst eine Person gegen die angeordnete Maskentragpflicht, so ist sie darauf hinzuweisen, eine Maske zu tragen. Weigert sich die Person weiterhin eine Schutzmaske zu tragen, so ist sie umgehend aus dem Stadion zu weisen. Die Personalien sind festzuhalten.~~

### 45. Entsendung Szenekenner an Auswärtsspiel

Szenekenner bzw. Sicherheitsdienste müssten nur noch dann an das Auswärtsspiel entsendet werden, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass eine grössere Anzahl Gästefans oder eine Ultragruppierung zum entsprechenden Spiel anreist.

### 46. Empfehlung Choreografie

Es wird generell empfohlen auf Choreografien und Sampling zu verzichten. Blockfahnen und andere ähnliche Choreografien, welche einen ganzen Sektor abdecken, sind verboten. Bei der Bewilligung von Choreografien ist den Choreografie-Verantwortlichen die korrekte Entsorgung des benutzten Materials vorzuschreiben.

<sup>3</sup> Aufgehoben, wird neu durch Art. 56.5 Nichttragen des Mund-Nasen-Schutzes geregelt.



## Weisungen & Empfehlung für Spiele unter COVID-19



### 47. Empfehlung Einsatz Sicherheitspersonal unmittelbar vor oder neben Sektor

Dem unmittelbar vor oder neben einem Sektor eingesetzten Sicherheitspersonal wird empfohlen eine Schutzmaske zu tragen, wenn keine baulichen Trennungen wie zB Glasscheiben vorliegen und der Abstand nicht eingehalten werden kann.

### 48. Empfehlung für Sicherheitspersonal vor den Garderoben

Können die Abstandsregeln vor den Garderoben oder in anderen Räumen des Stadions nicht eingehalten werden, sind von den dort eingesetzten Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes Schutzmasken zu tragen.

### 49. Empfehlung Personal Videoüberwachung

Dem in der Videoüberwachung eingesetzten Personal wird empfohlen während des Aufenthaltes im Videoüberwachungsraum eine Schutzmaske zu tragen, wenn mehr als zwei Personen anwesend sind.

### 50. Rapportsystem

#### 50.1. Abspracherapport

Der Sicherheitsverantwortliche des Gastclubs ist verpflichtet den Abspracherapport gemäss den Vorgaben auszufüllen auch wenn keine Gästefans an das Spiel reisen.

#### 50.2. Einsatzrapport

Die Sicherheitsverantwortlichen Heim und Gast sind verpflichtet, den jeweiligen Einsatzrapport nach dem Spiel zu erstellen. Die Sicherheitsverantwortlichen orientieren sich über Vorkommnisse und Ereignisse im Zusammenhang mit ihren Fans.

### 51. Verwendung der COVID-19 Personenliste

Die Personenliste der Besucher eines Eishockeyspiels darf nicht zu Informationszwecken den Behörden oder Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Bei schwerwiegenden Ereignissen, namentlich bei Vergehen gegen Leib und Leben, kann auf schriftliches Ersuchen der Polizeibehörden ein Auszug aus der Personenliste zur Verfügung gestellt werden, wenn die gesuchte Person nicht anderweitig zu identifizieren ist. Die Datenweitergabe ist zu dokumentieren.

## IV. MEDIEN

### 52. Medien Allgemein

#### 52.1. Akkreditierung

Alle Medienvertreter haben sich für die Spiele der NL & SL beim jeweiligen Club sowie bei Spielen der Nationalmannschaft beim Mediendienst SIHF frühzeitig zu akkreditieren. Die Medienplätze in den Stadien der NL & SL sind aufgrund der Schutzmassnahmen limitiert.



## Weisungen & Empfehlung für Spiele unter COVID-19



Nur symptomfreie Medienschaffende dürfen die erteilte Akkreditierung am Spieltag nutzen. Medienschaffende mit Krankheitssymptomen oder welche aktuell auf Covid-19 positive getestet wurden, ist der Eintritt ins Stadion verboten.

### 52.2. Kommentatorenplätze

In allen Eishockeystadien gilt eine **generelle Maskenpflicht**. Ausnahme von der Maskenpflicht bilden einzig die speziell bezeichneten TV und Radio - Kommentatorenplätze, wenn die einzelnen Kommentatorenplätze mit Schutz- und Trennscheiben seitlich und nach vorne voneinander physisch getrennt sind oder die erforderlichen Abstände in alle Richtungen eingehalten werden können.

### 53. Fotografen

Fotografen haben sich beim jeweiligen Club sowie bei den Spielen der Nationalmannschaft beim Mediendienst SIHF frühzeitig zu akkreditieren. Die Fotografenplätze an der Bande dürfen unter Berücksichtigung der Schutzmassnahmen (Maske, Abstandsregel) genutzt werden. Vorbehalten bleiben lokale Regelungen der Stadionbetreiber oder der Clubs der NL & SL.

### 54. TV Produktion

Die TV Produktion meldet mittels elektronischem TV Tool die für den Einsatztag geplanten Mitarbeitenden. Ergeben sich nach Schliessung des Tools kurzfristige Änderungen in der Personenliste, informiert der technische Leiter oder nach Aufbau des TV Compound der Aufnahmeleiter (AL) den entsprechenden Club über die Änderungen.

Die Clubs der NL & SL stellen in ihren Schutzdispositiven sicher, dass den Mitarbeitenden der TV Produktion, zonenübergreifenden Zugang zu den benötigten Arbeitsbereichen (TV Compound, Eisebene, Medienplätze, etc.) sowie zu den WC Anlagen gewährleistet bleibt.

## V. STRAFBESTIMMUNGEN

### 55. Sanktionen Club & Funktionäre

Verstösst ein Club oder ein Funktionär eines Clubs gegen die hier vorliegenden Bestimmungen, so ist auf Antrag des Directors NL & SL oder des Vorsitzenden KOS durch den Einzelrichter ein ordentliches Verfahren zu eröffnen.

Wird ein Club durch den Bund oder ein Kanton wegen Verstoss gegen die COVID-Massnahmen sanktioniert kann unabhängig davon gegen den Club ein ordentliches Verfahren eröffnet werden.

### 56. Fehlbares Verhalten Zuschauer

#### 56.1. Vermummung

Der gängig erhältliche Mundschutz (Papier, Stoff) gilt **nicht** als Vermummungsmaterial und erfüllt nicht den Tatbestand der Vermummung oder Unkenntlichmachung. Hingegen gilt jede andere Art der Unkenntlichmachung des Gesichts als Vermummung und stellt im Sinne des Reglements Ordnung und Sicherheit einen Verstoss gegen dessen Bestimmungen dar.





## Weisungen & Empfehlung für Spiele unter COVID-19



### 56.2. Spucken

Eine Person, welche eine andere Person anspuckt oder in oder an eine Personengruppe spuckt, ist umgehend aus dem Stadion zu verweisen. Die fehlbare Person ist mit zwei Jahren gesamtschweizerischem Stadionverbot zu belegen. Die Personalien sind festzuhalten.

Anspucken kann den Tatbestand der Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB erfüllen. Sollte die bespuckte Person Strafanzeige erstatten wollen, ist sie an die Polizei zu verweisen.

### 56.3. Anhusten

Eine Person, welche eine andere Person oder eine Personengruppe bewusst oder gezielt anhustet, ist umgehend aus dem Stadion zu verweisen. Die fehlbare Person ist mit zwei Jahren gesamtschweizerischem Stadionverbot zu belegen. Die Personalien sind festzuhalten.

### 56.4. Stadionbesuch bei bekannter COVID-19 Erkrankung

Besucht eine Person trotz ihr bekannter COVID-19 Erkrankung (nachgewiesener PCR Test) ein Stadion oder ein Eishockeyspiel, so gefährdet sie die Gesundheit anderer Personen. Die betreffende Person ist umgehend aus dem Stadion zu verweisen. Dieses Verhalten ist mit drei Jahren gesamtschweizerischem Stadionverbot zu ahnden.

Wird erst nachträglich bekannt, dass eine Person trotz ihr bekannter COVID-19 Erkrankung (nachgewiesener PCR Test) ein Stadion oder ein Eishockeyspiel besucht und damit die Gesundheit anderer Personen gefährdet hat, ist gegen die Person ein dreijähriges gesamtschweizerisches Stadionverbot auszusprechen.

### 56.5. Nicht tragen des Mund-Nasen-Schutzes (Schutzmaske)

Verstösst eine Person oder eine Gruppe von Personen gegen die angeordnete Maskentrapflicht, so ist sie darauf hinzuweisen eine Maske zu tragen.

Weigert sich die Person weiterhin eine Schutzmaske zu tragen, so ist sie umgehend aus dem Stadion zu weisen. Die Personalien sind festzuhalten und es ist ein zweijähriges gesamtschweizerisches Stadionverbot auszusprechen.

### 56.6. Hinderung oder Entfernung des Mund-Nasen-Schutzes (Schutzmaske)

Wer andere Personen am Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes versucht zu hindern oder hindert oder wer Andern den Mund-Nasen-Schutz versucht zu entfernen oder entfernt, wird umgehend aus dem Stadion gewiesen. Die Personalien sind festzuhalten und gegen die Person ist ein zweijähriges Stadionverbot auszusprechen.

### 57. Nachführen der Bestimmungen

Dem Director NL & SL sowie der KOS wird durch die Ligaversammlung das Recht eingeräumt, die vorliegenden Weisungen zu ergänzen und ganz oder teilweise aufzuheben, wenn die rechtlichen Bestimmungen ändern oder dies aufgrund der aktuellen Lage notwendig erscheint.

### 58. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Weisungen werden online auf der Homepage der SIHF publiziert.

Weichen der deutschsprachige, der französischsprachige und der italienischsprachige Text voneinander ab, ist die deutsche Fassung massgebend.



## Weisungen & Empfehlung für Spiele unter COVID-19



Die vorliegenden Weisungen und Empfehlungen treten mit Genehmigung der LV vom 14. August 2020 per sofort in Kraft.

Die Artikel 2, 6, 7, 8, 9, 11.1, wurden nach Inkrafttreten der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, (Covid-19-Verordnung besondere Lage), (Grossveranstaltungen), Änderung vom 02. September 2020, am 4. September 2020 ergänzt. Neu aufgenommen wurde das Kapitel IV sowie Art. 56.5 und 56.6.

### VI. Abkürzungsverzeichnis:

BAG	Bundesamt für Gesundheit
KOS	Kommission Ordnung und Sicherheit
LV	Liga Versammlung
Maske	Mund-Nasen-Schutzmaske
NL	National League
PCR Test	Polymerase Chain Reaction Test, Nachweisverfahren für SARS-COV-2
SL	Swiss League

## VII. ANHANG

### Anhang I Schema Eintritts- und Sicherheitskontrolle

